In Wien und Umgebung wurde in letzter Zeit das Vorkommen zahlreicher Fälle von Hundswuth beobachtet; über 40 Menschen sind seit April dieses Jahres von wüthenden Hunden gebissen worden.

Die Maul- und Klauenseuche in Italien ist in steter Abnahme begriffen.

Bern, den 4. Oktober 1884.

Schweiz. Landwirthschaftsdepartement.

# Inserate.

----

**→•**<6%>••--

# Verpfändung einer Eisenbahn,

Behufs Zahlung der noch ungetilgten Bauschulden wünscht die Eisenbahngesellschaft Territet-Montreux-Glion

ein Anleihen von 100,000 Franken aufzunehmen und dasselbe auf den Bahnkörper und die mit demselben zusammenhängenden Landparzellen mit Einschluß der darauf befindlichen Hochbauten und dem für den Betrieb und Unterhalt zugehörigen Material zu versichern.

Einsprachen gegen diese Verpfändung sind gemäß Artikel 2 des Bundesgesetzes betreffend die Verpfändung und die Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 bis zum 30. des laufenden Monats dem Bundesrathe einzureichen.

Bern, den 10. Oktober 1884.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

# Bekanntmachung

betreffend

# den Uebertritt eines Jahrganges in die Landwehr

und

den Austritt eines Jahrganges aus der Wehrpflicht.

(Vom 10. Oktober 1884.)

Gemäß Artikel 1, 10, 12, 16, 17 und 161 der Militärorganisation vom 13. November 1874 und den bundesräthlichen Verordnungen betreffend den Uebertritt vom Auszug in die Landwehr und die Entlassung aus der Landwehr vom 15. September 1876 und 27. Dezember 1879 werden hiemit folgende Anordnungen getroffen:

#### I. Uebertritt in die Landwehr.

#### A. Offiziere.

- § 1. Mit dem 31. Dezember 1884 können, insofern sie ein daheriges Gesuch bis Ende Februar 1884 gestellt haben, in die Landwehr übertreten:
  - a) die Hauptleute, welche im Jahre 1849 geboren sind;
  - b) die im Jahre 1852 gebornen Oberlieutenants und Lieutenants.

#### B. Unteroffiziere und Soldaten.

- § 2. Mit dem 31. Dezember 1884 treten in die Landwehr:
- a) Die Unteroffiziere und Soldaten aller Grade der Infanterie, der Artillerie, des Genie, der Sanitätstruppen und der Verwaltungstruppen vom Jahrgange 1852;
- b) Unteroffiziere und Soldaten der Kavallerie, welche zehn effektive Dienstjahre zählen; ferner diejenigen, welche im Jahre 1852 geboren sind, auch wenn sie den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst nicht durchwegs geleistet haben und insofern, als sie anläßlich ihres spätern Eintrittes zur Waffe sich nicht gegenüber dem Waffenchef zu längerm Auszügerdienst verpflichtet haben.

Behufs Erlass der in Ausführung der Artikel 196 und 197 der Militärorganisation nothwendigen Verfügungen haben die Kantone die Dienstbüchlein der zum Uebertritt berechtigten Kavalleristen an den Waffenchef der Kavallerie bis spätestens Mitte Dezember einzusenden. Das Personal der von den Eisenbahnverwaltungen nach Artikel 29 der Militärorganisation zu stellenden Eisenbahndetaschemente wird für die Dauer der Anstellung bei der Eisenbahnverwaltung ohne Unterscheidung der Jahrgänge den Auszüger- oder Landwehr-Geniebataillonen zugetheilt.

### C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

- § 3. Die in die Landwehr übertretende Mannschaft behält ihre Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung, mit Ausnahme:
  - a. der Dragoner und Guiden, welche einzig die Handfeuerwaffe (Karabiner, Revolver) und die Pferdeausrüstung dem Staate abzuliefern haben und alles Uebrige, also auch den Säbel, und die Trompeter das Musikinstrument, behalten;
  - b. der berittenen Unteroffiziere und Trompeter der Artillerie, welche den Revolver abzuliefern haben.
- § 4. Bei Anlaß der nächsten Besammlung ist sämmtliche übergetretene Mannschaft durch die Kantone mit dem Landwehrabzeichen und entsprechender Nummer ihrer Einheit zu versehen.
- § 5. Kavalleristen, welche in die Landwehr übertreten, ohne die zehn Jahre Auszügerdienst erfüllt zu haben oder nicht mehr im Besitze ihres ersten Dienstpferdes sind, werden bezüglich der vom Bunde beschafften Dienstpferde nach Artikel 197 der Militärorganisation behandelt.

### II. Austritt aus der Landwehr.

#### A. Offiziere.

§ 6. Mit dem 31. Dezember 1884 erlangen Berechtigung zum Austritt aus der Dienstpflicht die Offiziere aller Waffengattungen und Grade des Jahrgangs 1840, insofern sie ein bezügliches Ansuchen bis Ende Februar 1884 gestellt haben.

#### B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 7. Mit dem 31. Dezember 1884 treten aus der Landwehr und somit aus der Dienstpflicht: die Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen und Grade vom Jahrgang 1840.

### C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

- § 8. Die austretenden Unteroffiziere und Soldaten haben abzugeben:
- a) Die Handfeuerwaffen sammt Bajonnet; von den übrigen Gegenständen, soweit dieselben auf Kosten des Staates geliefert wurden:
- b) Die blanken Waffen und das zur Bewaffnung gehörige Lederzeug, Patrontasche inbegriffen.
- c) Die Feldflaschen, Brodsäcke, Gamellen, Trommeln, Musikinstrumente und die Aexte der Infanteriepionniere.
- § 9. Die Unteroffiziere und Soldaten des austretenden Jahrganges, welche die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände erst bei der Organisationsmusterung oder seither gefaßt, haben dieselben vollständig wieder abzugeben.

### III. Allgemeine Bestimmungen.

- § 10. Der Uebertritt der Offiziere in die Landwehr und der Austritt derselben aus der Dienstpflicht ist denselben durch die betreffende Wahlbehörde in entsprechender Form besonders zur Kenntniß zu bringen.
- § 11. Die Kommandanten von zusammengesetzten Truppenkörpern, welche ihre zum Uebertritt in die Landwehr oder zum Austritt aus der Dienstpflicht berechtigten Adjutanten und Stabssekretäre zu behalten wünschen, haben dieses den betreffenden Wahlbehörden (bezüglich der Stabssekretäre dem Waffenchef der Infanterie) sofort anzuzeigen.
- § 12. Die der in die Laudwehr übergetretenen oder ganz aus der Wehrpflicht entlassenen Mannschaft abgenommenen Bewaffnungs-, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände (incl. Pferdeausrüstungen) sind der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung zur Verfügung zu halten; derselben ist zum Zwecke der Kontrolirung eine nach Waffengattungen geordnete Uebersicht der übergetretenen und der ganz entlassenen Mannschaft einzusenden.
- § 13. Die Kantone sorgen dafür, daß die betreffenden Kreiskommandanten den Uebertritt von Unteroffizieren und Soldaten in die Landwehr denselben auf Seite 7 des Dienstbüchleins bescheinigen und die neue Eintheilung auf Seite 6 desselben vormerken.

In gleicher Weise und am gleichen Orte soll die erfüllte Dienstpflicht dem Jahrgang 1840 bescheinigt werden.

Die Anordnung zur Einziehung und Wiederabgabe der Dienstbüchlein ist Sache der Kantone.

- § 14. Die Kantone sorgen ferner dafür, daß von den Kreiskommandanten die auf den Uebertritt in die Landwehr und den Austritt aus derselben bezüglichen Mutationen den Kontroleführern sofort mitgetheilt werden. Bei eidg. Truppenkorps hat dies durch Vermittlung des Waffenchefs zu geschehen.
- § 15. Die Vorarbeiten für die Bereinigung der Kontrolen und der Dienst büchlein können sofort begonnen werden.
- § 16. Die Kantone haben gegenwärtige Anordnungen den Betheiligten in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen und in den Publikationen für den Uebertrett in die Landwehr diejenigen Korps speziell zu bezeichnen, in welche die Uebertretenden dem Gesetze und den einschlägigen Verordnungen gemäß versetzt werden.

Bern, den 10. Oktober 1884.

Schweizerisches Militärdepartement:
Hertenstein.

### Ausschreibung.

Die Lieferungen von Heu und Stroh für die im Laufe des Jahres 1884/85 auf dem Waffenplatz Thun abzuhaltenden Militärkurse werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Bewerber hiefür haben ihre Offerten, den Preis per metrischen Zentuer berechnet, schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift "Angebot für Heu oder Stroh" versehen, bis 25. Oktober nächsthin dem eidg. Ober-Kriegskommissariat in Bern franko einzusenden.

In den Angeboten sind die Bürgen zu bezeichnen, und es ist sowohl für die Letztern als für die Bewerber eine gemeinderäthliche Habhaftigkeitsbescheinigung beizubringen. Angebote, welchen diese Requisite fehlen, werden nicht berücksichtigt.

Die Lieferungsbedingungen sind auf dem Büreau des eidg. Kriegskommissariates in Thun und bei unterfertigter Amtsstelle aufgelegt.

Bern, den 8. Oktober 1884.

Das eidg. Ober-Kriegskommissariat.

# Ausschreibung von Bauarbeiten.

Folgende Arbeiten und Lieferungen für das eidg. Chemiegebäude in Zürich werden hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben:

1) die Zimmerarbeiten;

2) " Bau- und Schmiedearbeiten;

3) "Holzcement-Dächer und Spengler-Arbeiten;
 4) "Lieferung der eisernen Träger und Säulen;

) , Lieferung der Thon- und Steingutwaaren.

Zeichnungen, Voranschlag und Bedingungen sind beim eidg. Ober-Bauinspektorat in Bern und im Büreau der Bauleitung in Zürich (Polytechnikum 18 b) zur Einsicht aufgelegt.

Uebernahmsofferten sind dem unterzeichneten Departement bis und mit dem 15. Oktober nächsthin versiegelt und mit der Aufschrift "Angebot für Arbeiten zum eidg. Chemiegebäude" versehen franko einzureichen.

Bern, den 9. Oktober 1884.

Schweiz. Departement des Innern: Abtheilung Bauwesen.

# Bekanntmachung.

Fridolin Schmid in Glarus hat als Unteragent der Auswanderungsagentur Wirth-Herzog in Aarau (Bundesblatt 1881, III, 616) zu fungiren aufgehört.

Bern, den 9. Oktober 1884.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

### Schweizerische Nordostbahn.

Für die Beförderung von Gütern zwischen Romanshorn transit und den Stationen der S. C. B., E. B. und J. B. L. B. inklusive Brünigbahn tritt mit 15. Oktober d. J. ein provisorischer Tarif in Kraft, durch welchen die entsprechenden Taxen im V. Nachtrag zum Gütertarif N. O. B. und V. S. B.-S. C. B. und weiter vom 1. April 1880, sowie im Gütertarif N. O. B. - J. B. L. B. vom 1. September 1880 ihre Gültigkeit verlieren. Derselbe kann bei der Station Romanshorn, sowie bei unserm Tarifbüreau eingesehen und zu 20 Cts. bezogen werden.

Zürich, den 2. Oktober 1884.

Mit 15. Oktober tritt ein Ausnahmetarif Nr. 5 für den Transport in gewöhnlicher Fracht von Getreide etc., in Wagenladungen von 10,000 kg. oder hiefür zahlend, ab Stationen der Bayerischen Staatseisenbahnen nach Stationen der Schweiz. Nordostbahn, Centralbahn, Jura-Bern-Luzern-Bahn und Westschweizerischen Bahnen in Kraft. Durch denselben wird der Ausnahmetarif für den Getreideverkehr Bayern-Schweiz vom 1. August 1882 bezüglich der Taxen nach der Nordostbahn und weiter, insoweit solche noch in Kraft bestehen, aufgehoben und ersetzt.

Exemplare des neuen Tarifs können vom 11. d. Mts. an bei unserm Tarifbüreau direkt oder durch Vermittlung unserer Stationen bezogen werden.

Zürich, den 4. Oktober 1884.

Mit 15. Oktober tritt ein Reexpeditionstarif ab und nach Romanshorn transit für den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn in Kraft. Derselbe enthält theilweise ermäßigte Taxen für die Stationen der Schweizerischen Nordostbahn, einschließlich der Linie Effretikon-Hinweil, und kann bei den betheiligten Stationen, sowie beim Tarifbüreau unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 9. Oktober 1884.

Die Direktion.

### Vereinigte Schweizerbahnen.

Mit dem 15. l. Mts. Oktober tritt ein neuer Ausnahmetarif für den Transport von Getreide, Mehl und leeren Sücken zwischen Stationen der k. k. priv. Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft und den Vereinigten Schweizerbahnen in Kraft, der auf den Stationen à 50 Cts. bezogen werden kann.

St. Gallen, den 4. Oktober 1884.

Die mit Publikation vom 5. Juni d. J. auf den Zeitpunkt der Eröffnung der Arlbergbahn gekündeten Ausnahmetaxen ab St. Margrethen und Buchstransit nach sämmtlichen schweizerischen Bahnen bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

St. Gallen, den 4. Oktober 1884.

Mit dem 15. l. Mts. Oktober tritt ein neuer Ausnahmetarif für den Export von Bau- und Nutzholz, Stammholz, Brennholz u. s. w. aus Bayern nach hierseitigen Stationen in Kraft, der bei den wichtigern derselben à 60 Cts. bezogen werden kann.

St. Gallen, den 6. Oktober 1884.

Am 15. Oktober l. J. tritt ein provisorischer Ausnahmetarif Nr. 5 für Getreide, Mehl etc. aus Bayern nach hierseitigen Stationen in Kraft, der à 50 Cts. bei denselben bezogen werden kann.

St. Gallen, den 6. Oktober 1884.

Die Generaldirektion.

# Bekanntmachung.

Von der Auswanderungsfirma Bauer & Müller, Nachfolger von M. Goldsmith in Basel, wurde dem unterzeichneten Departement die Mittheilung gemacht, daß

- a) J. Gsell-Huber in St. Gallen (Bundesblatt 1883, III, 590) aufgehört hat, ihr Unteragent zu sein;
- b) Joseph Köstler sein Domizil von Thun nach Bern verlegt hat (Bundesblatt 1884, III, 683).

Bern, den 29. September 1884.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

# Bekanntmachung.

Die im Königreich Italien gebornen Söhne von Schweizern, welche seit zehn Jahren in Italien domizilirt waren, als jene geboren wurden (der Aufenthalt als Kaufmann gilt nicht als Domizil), werden hiermit benachrichtigt, daß sie gemäß Artikel 8 des italienischen Civilgesetzbuches von den italienischen Behörden als Italiener angesehen und daher zum Militärdienst in der italienischen Armee einberufen werden müssen, sofern sie nicht im Laufe des auf die erlangte Volljährigkeit folgenden Jahres, d. h. nach zurückgelegtem 21. Altersjahre, vor dem Civilstandsbeamten ihres Wohnortes, wenn sie in Italien wohnen, oder vor den diplomatischen oder Consular-Agenten des Königreichs Italien, wenn sie außerhalb dieses Königreichs wohnen, eine Erklärung abgeben, daß sie die Eigenschaft als Fremde annehmen und daher die schweizerische Nationalität beibehalten wollen, — Alles im Sinne von Artikel 5 des erwähnten italienischen Civilgesetzbuches.

Ferner werden sie in Kenntniß gesetzt, daß nach Artikel 4 des Niederlassungs- und Konsularvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868 sie nicht in den italienischen Militärdienst berufen werden dürfen, bis sie das Alter der Majorennität gesetzlich erreicht haben.

Rom, im Februar 1879

#### Die schweiz. Gesandtschaft in Italien.

Indem der schweizerische Bundesrath die Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung anordnet, glaubt er zugleich die Kantonsregierungen, sowie die Gemeindebehörden darauf aufmerksam machen zu sollen, daß gemäß der Erklärung zu dem Niederlassungs- und Konsularvertrage mit Italien vom 22. Juli 1868 diejenigen Italiener, welche in Folge Verzichtes, oder Erwerbung eines fremden Bürgerrechtes, oder wegen Annahme eines Amtes von einer fremden Regierung ohne Bewilligung ihrer heimatlichen Regierung, die italienische Nationalität verlieren, dennoch vom Militärdienste in der italienischen Armee nicht enthoben sind, noch von den Strafen, welche diejenigen treffen, die gegen ihr Vaterland (Italien) die Waffen tragen (Artikel 11 und 12 des bürgerlichen Gesetzbuches von Italien).

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, bevor er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Italiener betrachtet.

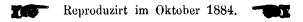
Sie werden selbst dann als Italiener betrachtet, wenn sie geboren sind, nach dem ihr Vater die italienische Nationalität verloren hat, sofern sie im Königreich Italien geboren sind und dort wohnen. In diesem Falle sind sie aber berechtigt, während des Jahres, welches dem Zeitpunkte des Eintrittes ihrer Volljährigkeit folgt, für die neue Nationalität ihres Vaters zu optiren. (Siehe Artikel 5 des zitirten Gesetzbuches.)

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, nach dem er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Fremde betrachtet, es sei denn, daß sie nach den im Artikel 5 des italienischen Civil-Gesetzbuches vorgeschriebenen Formen für die italienische Nationalität optiren und im Laufe des auf die Option folgenden Jahres im Königreiche Italien den Wohnsitz nehmen.

Sie werden ebenfalls als Italiener betrachtet, wenn sie in Italien ein öffentliches Amt angenommen, oder wenn sie in der Landarmee, oder bei den Seetruppen gedient, oder in anderer Weise im Königreiche der Militärdienstpflicht genügt haben, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Fremde Einwendung zu erheben.

Bern, im Februar 1879.

Die schweiz. Bundeskanzlei.



# Bekanntmachung.

Der Umstand, daß Deutsche, welche sich um das schweizerische Bürgerrecht bewerben, eine Urkunde über ihre definitive Entlassung aus dem deutschen Staatsverbande beibringen, hat für den Fall, daß deren Bewerbung ohne Erfolg ist, für die Betreffenden folgende Nachtheile:

Eine einfache Zurücknahme der Entlassungsurkunde von Seiten der deutschen Behörden ist gesetzlich nicht zulässig, vielmehr hat jeder aus dem deutschen Staatsverband entlassene Deutsche in Gemäßheit des deutschen Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 8, Ziff. 3 und 4, zum Behufe der Wiedererwerbung des ursprünglichen Indigenates nachzuweisen, daß er in Deutschland an dem Orte, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finde und an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande sei.

Anderseits hat der Betreffende, weil er nicht mehr im Besitze von Ausweisschriften ist, die Ausweisung aus der Schweiz durch die betreffenden kantonalen Behörden zu gewärtigen.

Künftige Bewerber um das schweizerische Bürgerrecht werden nun aufmerksam gemacht, daß der Bundesrath für die Ertheilung der Bewilligung zum Erwerb eines schweizerischen Bürgerrechts nicht die Vorlage einer Urkunde über die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande (Entlassung surk unde) verlangt, sondern sich mit einer vorbehaltlosen Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde darüber, daß für den Fall der Erwerbung eines schweizerischen Bürgerrechts die Entlassung aus dem frühern Staatsverbande bewilligt werde (Entlassungs zusicher ung), begnügt.

Bern, den 29. Februar 1884.

Die schweiz. Bundeskanzlei.



# Bekanntmachung betreffend Anstellungsgesuche.

Veranlaßt durch fortwährend bei ihr anlangende Anstellungsgesuche macht die Oberzolldirektion neuerdings aufmerksam, daß von der zuständigen Behörde keine neuen Stellen ohne dienstliche Nothwendigkeit kreirt werden und daß somit Anstellungsgesuche nur in solchen Fällen, oder bei Erledigung bereits bestehender Stellen, sofern solche zur Wiederbesetzung gelangen, Berücksichtigung finden können.

Da ferner den Zollgebietsdirektionen das Vorschlagsrecht bei Besetzung von Stellen in den Zollgebieten zusteht, so sind bezügliche Bewerbungsschreiben an die betreffende Zollgebietsdirektion zu richten, wobei der Ausweis über Kenntniß wenigstens zweier schweizerischer Landessprachen zu leisten, das Alter, der Heimatort, sowie die bisherige Beschäftigung des Postulanten anzugeben und ein amtliches Zeugniß über Ehrenfähigkeit und guten Leumund beizufügen ist.

Bern, den 1. August 1884.

Eidg. Oberzolldirektion.

Reproduzirt im Oktober 1884.

### Ausschreibung von erledigten Stellen.

- Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimatort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.
- Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.
  - Büreaudiener beim Hauptpostbüreau Genf. Anmeldung bis zum 24. Oktober 1884 bei der Kreispostdirektion in Genf.
  - 2) Zwei Kondukteure für den Postkreis Neuenburg.

    Anmeldung bis zum 24. Oktober 1884 bei der Kreispostdirektion
  - 3) Postablagehalter in Madretsch (Bern). in Neuenburg.
  - 4) Postkommis in Basel. Anmeldung bis zum 24. Oktober 1884 bei der Kreispostdirektion in Basel.

- 5) Postverwalter in Buchs (St. Gallen). Anmeldung bis zum 24. Oktbr. 1884 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- Telegraphist in Zollbrück (Bern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 22. Oktober 1884 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
- 8) Telegraphist in Stein (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 240, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 22. Oktober 1884 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.
- 1) Briefträger in Gimel (Waadt). Anmeldung bis zum 17. Oktober 1884 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 2) Büreaudiener beim Hauptpostbüreau Bern.

Anmeldung bis zum 17. Oktbr. 1884 bei der Kreispostdirektion in Bern.

- Posthalter und Briefträger in Zollbrück (Bern).
- 4) Briefträger in Entlebuch (Luzern). Anmeldung bis zum 17. Oktober 1884 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
- 5) Einnehmer bei der Nebenzollstätte Dirinella (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 500, nebst 15 % Provision auf der Roheinnahme. Anmeldung bis 14. Oktober nächsthin bei der Zolldirektion in Lugano.
- 6) Einnehmer bei der neu errichteten Nebenzollstätte in Besazio (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 500, nebst 15 % auf der Roheinnahme. Anmeldung bis 14. Oktober nächsthin bei der Zolldirektion in Lugano.
- Zwei Telegraphisten in Basel. Gehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 22. Oktober 1884 bei der Telegrapheninspektion in Olten.



Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

## Inserate.

In Bundesblatt
Dans Feuille fédérale
In Foglio federale

Jahr 1884

Année Anno

Band 3

Volume Volume

Heft 48

Cahier Numero

Geschäftsnummer \_\_\_

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 11.10.1884

Date Data

Seite 734-744

Page Pagina

Ref. No 10 012 477

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.